

## **Aktuelle Empfehlungen bezüglich COVID 19 in Allgemeinpraxen**

**Stand: 07.01.2021**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Die Infektionszahlen haben neuerlich einen harten „Lockdown“ erzwungen. An den grundsätzlichen Empfehlungen für Ordinationen hat sich nicht allzu viel geändert. Die AG-Schnelltests sind in der Zwischenzeit gut eingeführt und bei richtiger Abnahme sehr verlässlich, die anfänglich notwendigen PCR Tests nach positiven Schnelltestergebnissen sind nicht mehr vorgeschrieben.

Wir sind bemüht, gemeinsam mit der Gesundheitspolitik die Teststrategien weiter zu vereinfachen und zu verbessern. Hinsichtlich der verpflichtenden Meldung von Verdachtsfällen und positiven Testergebnissen an die Behörden wurde eine online – Landesdatenbank eingerichtet. Der persönliche Link dazu inklusive PIN-Code ist bereits an alle Testärztinnen und Testärzte ergangen. Sollten Sie ihn nicht erhalten haben oder neu zu testen beginnen, fordern Sie ihn bitte unter der Emailadresse [antigentest.epm@ooe.gv.at](mailto:antigentest.epm@ooe.gv.at) an.

Derzeit wird intensiv an einer Impfstrategie gearbeitet, Informationen dazu ergehen laufend. Ziel ist eine möglichst rasche und weitreichende Durchimpfungsrate nach Verfügbarkeit der verschiedenen Impfstoffe.

Für die Dokumentation durchgeführter Impfungen ist eine Authentifizierung erforderlich, vorzugsweise mittels Handysignatur. Bitte besorgen Sie sich diese rechtzeitig. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der OÖÄK <https://www.aekooe.at/>

Im letzten Jahr hat uns eine Flut von Informationen erreicht. Manches kann dabei leicht übersehen werden. Ebenfalls auf der Homepage der OÖÄK finden Sie daher eine compilierte Form aller bisher zum Thema COVID 19 ergangenen Rundschreiben.

### **Ordinationsmanagement:**

Das Ordinationsmanagement und die Regelung der Patientenströme werden den jeweiligen Ordinationen überlassen, da die räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten stark variieren können.

Es ist aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass in den Ordinationsräumlichkeiten die Grundregeln Mund-Nasen-Schutz (MNS), Mindestabstände und (Hände-)hygiene streng eingehalten werden.

Mindestabstand 1 - 1,5m: Die Einhaltung des Mindestabstandes kann über eine terminliche Organisation des Patientenstroms (Bestellsystem) geschehen und/oder über einen geregelten Zugang zur Praxis, z.B. maximal 5 Patienten je nach Praxis- und Warteraumgröße. Sorgen Sie für entsprechend distanzierte Sitzgelegenheiten im Wartebereich und allenfalls für Bodenmarkierungen und Hinweistafeln. Auch eine Aufteilung der wartenden Patienten auf verschiedene Räume – so zur Verfügung - ist möglich.

Fiebernde und hustende Patienten sollten sich jedenfalls telefonisch anmelden und wenn möglich nicht im Warteraum warten müssen. (beschwerdeorientierte Terminvergabe oder räumliche Trennung von Infektpatienten). Eine „Infektionsstunde“ gegen Ende der Ordinationszeit ist zu empfehlen, allerdings sollten dann die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen noch rigoroser eingehalten werden. In Hochprävalenzzeiten wäre die regionale Organisation von Infektordinationen und Infektambulanzen anzudenken.

Patienten sollten darauf hingewiesen werden, sich vor und nach dem Betreten der Ordination die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren. Halten Sie Wartezeiten und Kontaktzeiten möglichst kurz.

Erstellen Sie einen dokumentierten Hygieneplan, der die regelmäßige Reinigung von möglicherweise kontaminierten Oberflächen vorsieht, ebenso die Desinfektion von häufig benutzten Kontaktflächen (Türgriffe, Klingelknöpfe, Spülkasten der Toilette...) sowie eine regelmäßige und großzügige Durchlüftung der Räumlichkeiten. Eine Vorlage für einen Hygieneplan sowie andere Hilfestellungen finden Sie unter anderem im Ordinationshandbuch der OÖÄK (kostenpflichtig):

[https://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at/?S=Aerzteservice\\_Ordinationshandbuch\\_Inhalte](https://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at/?S=Aerzteservice_Ordinationshandbuch_Inhalte)

Der Vordruck für einen Hygieneplan ist auch im geschützten Bereich der Homepage der OÖÄK direkt downloadbar:

<https://www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsausstattung/ausstattung-2>

und zwar unter „Musterdokumente zu den Pflichtdokumenten / Hygiene“.

Infektionswege über Gegenstände wie Zeitschriften oder Kinderbücher scheinen eine geringere Rolle zu spielen als ursprünglich angenommen. Die Datenlage darüber ist noch sehr dünn. Bei Desinfektion der Hände beim Betreten und Verlassen der Ordination könnten Zeitschriften und Kinderbücher aufgelegt werden. Kinderbücher sollten foliiert sein und in regelmäßigen Abständen desinfizierend gereinigt werden.

#### Mindestanforderungen:

- Größtmögliche Abstandshaltung (Patientenstrommanagement)
- Möglichst kurze Kontaktzeiten
- Händehygiene auch für PatientInnen
- Hygieneplan

#### Schutzausrüstung:

In Abstimmung mit Infektionsexperten und -expertinnen sowie der Gesundheitsabteilung des Landes OÖ gilt in Ordinationen das beidseitige, ausnahmslose(!) und ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Normalfall als ausreichend (MNS für ärztliches Personal und Ordinationspersonal und Patienten). Eine Trennwand aus Plexiglas kann als ausreichender Schutz für das Ordinationspersonal angenommen werden, natürlich nur, wenn man sich direkt dahinter befindet. Kann vom Patienten ein MNS nicht getragen werden (z.B. Notfall, Atemnot, aber auch bei Racheninspektion etc.) ist auf ärztlicher Seite eine FFP2 Maske zu verwenden sowie bei direktem Hautkontakt (bei der Untersuchung) Einmalhandschuhe oder unmittelbare Händedesinfektion. Gesichtsschilder sind epidemiologisch einem ordnungsgemäß getragenen MNS nicht gleichzusetzen!

Unter diesen Voraussetzungen werden behandelnde Ärztinnen und Ärzte und Ordinationspersonal auch bei positiver Testung bei Patienten grundsätzlich nicht als Kontaktperson I gewertet und somit nicht isoliert.

Selbstverständlich ist bei invasiveren Maßnahmen insbesondere bei erhöhter Gefahr von Sprühnebel- oder Tröpfchenbildung weitere Schutzausrüstung (Schürzen, Overalls, Schutzbrille OP-Haube) zu verwenden. Die vorgeschriebene Verwendung dieser Ausrüstung obliegt dem Ordinationsinhaber und ist natürlich den entsprechenden Hygieneanforderungen der jeweiligen Situation anzupassen.

Die Versorgung der Ordinationen mit Schutzausrüstung wird durch die ÖGK bereitgestellt und über die OÖÄK verteilt. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass Arbeitgeber grundsätzlich für den Schutz ihrer Dienstnehmer verantwortlich sind, weshalb die Anschaffung einer gewissen Reserve an Schutzausrüstung (insbesondere FFP2 Masken und Handschuhe, derzeit am Markt erhältlich) empfohlen wird.

#### Mindestanforderungen:

- **Beidseitig MNS oder einseitig FFP2, gilt auch für Ordinationspersonal**
- **Einmalhandschuhe bei direktem Patientenkontakt / unmittelbare Händedesinfektion**
- **Bei Abstrichentnahme zusätzlich Schutzbrille und Einmalschürze (oder Overall)**

#### PCR-Test und AG Schnelltest:

Seit Donnerstag, 22.10.2020 sind AG-Schnelltests in Ordinationen gestattet. Die Voraussetzungen dafür wurden mehrfach publiziert und finden Sie auch auf der Homepage der OÖÄK unter <https://www.aekoee.at/coronavirus> unter „Nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID 19 Tests im niedergelassenen Bereich“.

Für eine Information der PatientInnen finden Sie im Anhang Vordrucke, die Sie verwenden können. In jedem Fall ist eine Meldung der positiv getesteten Person (oder eines Verdachtsfalles) an die Verwaltungsbehörde durchzuführen. Dies ist vorzugsweise über die neue Online-Datenbank des Landes OÖ durchzuführen. Es wird ersucht, allenfalls negative Testergebnisse bei einer Positivmeldung in Summe (Anzahl durchgeführter Tests) mit bzw. nach zu melden. Die alleinige Meldung negativer Testergebnisse ist nicht möglich.

#### Verdachtsfalldefinition des Bundes:

„Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes“.

Weiters sollen grundsätzlich bei allen Personen, bei denen wegen der klinischen Symptomatik ein Verdacht auf COVID-19 vorliegt, eine frühzeitige labordiagnostische Abklärung mittels Schnelltest angestrebt werden. Nach Meinung medizinischer Experten, die sich in Oberösterreich eingehend mit der Thematik befasst haben, kann folgende Vorgehensweise bei Beurteilung der sehr weit gefassten Symptomatik laut vorstehender Verdachtsfalldefinition medizinisch begründet werden:

- Kinder unter 10 Jahren werden im Regelfall NICHT getestet
- Jugendliche und Erwachsene werden im Regelfall auch nicht getestet, weil (lt. Definition des Bundes) „*plausible andere Gründe für die Symptomatik*“ vorliegen (nämlich die anderen respiratorischen Viren), **außer der behandelnde Arzt entscheidet sich in Zusammenschau aller Fakten und in Kenntnis seines Patienten als betreuender Hausarzt (incl. hausärztlicher Skills wie Kontinuität, Generalismus, Mustererkennung...) für einen Test**
- Jugendliche und Erwachsene können nach klinischer Einschätzung durch den behandelnden Arzt getestet (oder unter 1450 zur Testung gemeldet) werden, besonders bei Auftreten der folgenden Symptomkonstellationen:

- Fieberhafte RTI (respiratory tract infection), vor allem wenn mit Ruhedyspnoe einhergehend
- ab einer Temperatur von 38.0 °C UND/ODER
- Erbrechen UND/ODER
- Durchfall ODER
- Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns

Es muss das Bewusstsein geschärft werden (auch medial!), dass wir einerseits damit nicht alle Coronafälle erkennen werden, dass andererseits aber auch mit den vorhandenen Ressourcen verantwortungsbewusst umgegangen werden muss.

Ein gesicherter, unbürokratischer und verlässlicher Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Ordinationen, Ämtern, Behörden, Abstrichtteams und Labordiensten) ist unerlässlich! Das bedeutet unter anderem auch, dass die notwendigen Informationen an die Behörden übermittelt werden- aber auch, dass der anzeigende Arzt und/oder Hausarzt über das Testergebnis verlässlich informiert wird.

Testungen asymptomatischer Personen zu privaten oder beruflichen Zwecken werden der Organisation durch die jeweilige Ordination überlassen. Es besteht auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mehrerer Ordinationen oder eine regionale Organisation einer „Drive in Station“ oder „Walk in Station“ (Beispiel Gmunden). Jedenfalls ist aber auch dabei ganz besonders auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen (mindestens FFP2, Einmalhandschuhe, Schutzbrille und Schürze, optional Haube) oder entsprechende bauliche Maßnahmen zu achten. Ein Abstrichhonorar von € 50.- bzw. ein AG-Schnelltesthonorar von € 65.-wird empfohlen.

#### Mindestempfehlung:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Ressourcenschonende Teststrategie</li> <li>● Allenfalls Organisation regionaler Lösungen für private Testungen</li> </ul> |
|--|

#### **Bezirkshauptmannschaften, Meldung von Verdachtsfällen, Gesundheitsmeldung:**

Verdachtsfälle sind möglichst umgehend, jedenfalls aber binnen 24 Stunden der zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden. Vorzugsweise melden Sie dies bitte über die neu geschaffene Online-Datenbank des Landes OÖ. Für einen persönlichen Zugang beantragen Sie diesen bitte unter [antigentest.epm@ooe.gv.at](mailto:antigentest.epm@ooe.gv.at).

Eine Meldung an 1450 oder 141 entbindet NICHT von der Anzeigepflicht! Der Verdachtsfall wird in der Ordination aufmerksam gemacht, dass eine Meldung erfolgt (Patienteninformation im Anhang), eine häusliche Isolierung zu befolgen ist und die Behörde Kontakt aufnehmen wird.

In Verdachtsfällen ist die Zeit bis zum Vorliegen eines Testergebnisses als Krankenstand zu melden, da ja auch entsprechende Krankheitssymptome vorliegen müssen. Fehlen Krankheitssymptome (z.B bei behördlich angeordneter Testung als Kontaktperson) kann KEINE Krankmeldung erfolgen.

Bestätigungen über Symptommfreiheit sind nach einer Erlassänderung des Bundes nicht mehr erforderlich. Bei Verlangen sind sie als Privatleistung zu werten.

Dabei ist entsprechend den Empfehlungen des Bundes folgendermaßen vorzugehen:

Symptomatische Patienten mit schwerem (sauerstoffbedürftigem) Krankheitsverlauf müssen dafür mindestens zehn volle Tage in Quarantäne verbracht haben UND die letzten 48 Stunden davon symptomfrei gewesen sein UND einen negativen PCR-Untersuchung oder Ct-Wert über 30 vorweisen.

Symptomatische Patienten mit leichtem (nicht sauerstoffbedürftigem) Krankheitsverlauf müssen dafür mindestens zehn volle Tage in Quarantäne verbracht haben UND die letzten 48 Stunden davon symptomfrei gewesen sein.

Asymptomatische Personen werden frühestens 10 Tage nach labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers aus der Absonderung entlassen.

Bei medizinischem oder pflegerischem Personal gilt weiter immer: negative PCR-Untersuchung oder Ct-Wert über 30.

Ärztliche Bestätigungen über Symptomfreiheit an Arbeitgeber sind kostenpflichtig (Honorarempfehlung: 11,50) es kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden (Download unter „Bestätigung Symptomfreiheit für Patienten“)

<https://www.aekoee.at/coronavirus>

#### Mindestempfehlung:

- Verdachtsfallmeldung zeitnahe an die Landesdatenplattform
- Eine Meldung an 1450 entbindet nicht von der Anzeigepflicht
- KEINE AU-Meldung bei symptomfreien Patienten!

#### ÖGK:

Die Verrechenbarkeit Telemedizin bleibt, ebenso die Möglichkeiten der eMedikation. Das oCard-Limit bleibt aufgehoben. Eine telefonische eAU-Meldung ist vorerst bis 31.3.2021 wieder möglich.

Der COVID-HÄND wird je nach Bedarf eingerichtet, darf allerdings nur für Visiten bei positiv getesteten PatientInnen, gemeldeten Verdachtsfällen bis zum Vorliegen eines Testergebnisses bzw. in diesen Haushalten eingesetzt werden!

**Wir appellieren an alle Hausärztinnen und Hausärzte sowie alle HÄNDs dringend: mit einer adäquaten Schutzausrüstung wie für Ordinationen empfohlen, sind selbstverständlich auch Hausbesuche bei COVID- 19 Fällen oder Verdachtspersonen durchzuführen. Die COVID HÄNDs wurden auf Grund der völlig fehlenden Schutzausrüstung zu Beginn der Pandemie ins Leben gerufen und sollten jetzt Sonderfällen und/oder schweren Krankheitsverläufen vorbehalten werden!**

#### Empfehlungen:

- Limiterhöhungen bei Kassenpositionen sind prinzipiell mit 31.12.2020 ausgelaufen, weitere Gespräche sind im Gang, beachten Sie bitte unsere Informationen.
- keine übliche Impfkation

#### Schul- oder Kindergartenbestätigungen:

Bestätigungen über Coronafreiheit sind nur nach (privatem) Test auszustellen! Bestätigungen jedweder Art ev. mit dem Wortlaut „...heute frei von Krankheitssymptomen...“.

Eine Bestätigung über Aufsichtspflicht für Minderjährige (z.B. Beaufsichtigung Minderjähriger bei „homeschooling“) kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgestellt werden.

Für einfache Bestätigungen wird ein Honorar von € 11,50 empfohlen.

Mindestempfehlung:

- Keine Bestätigungen über Coronafreiheit ohne Testergebnis
- Sonst allenfalls mit dem Wortlaut „...HEUTE frei von Krankheitssymptomen...“
- Pflegefreistellungen bis Vollendung 14. Lebensjahr

Wolfgang Ziegler  
Claudia Westreicher  
Johanna Holzhaider

{Titel(G)} {Vorname(G)} {Name(G)}  
{Land}-{Post} {Ort}  
Telefon: {Telefon}

{Ort}, am {Datum}

Betrifft:

{Patient.Name} {Patient.Vorname}, geb. {Pat.VersNummer(XXXX XX XX XX)}  
{Patient.Land}-{Patient.Post} {Patient.Ort}, {Patient.Strasse}  
Tel.: {Patient.TelefonPrivat}  
Mobil: {Patient.Handy}  
e-Mail: {Patient.email}

## Ä R Z T L I C H E R   B E F U N D

### COVID-19 Antigen-Schnelltest

Heute wurde ein Antigen- Schnelltest (Nasopharyngeal- Abstrich) durchgeführt.

Verwendeter Test: (Nicht-zutreffendes Streichen- bzw. anderen Test anführen)

Panbio™ COVID-19 Antigen-Schnelltest von Abbott (Sensitivität 93,3 %, Spezifität 99,4 %)

SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test von Roche (Sensitivität 96,52%, Spezifität 99,68%)

**Ergebnis:** \_\_\_\_\_

#### **HINWEISE:**

Ergebnis negativ bedeutet:

Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht aus.  
Abhängig von Anamnese und klinischem Zustandsbild ist eine Wiederholung des Tests bzw, die Durchführung eines PCR Tests auf SARS-CoV2 erforderlich.

Ergebnis positiv bedeutet:

Sie haben mit höchster Wahrscheinlichkeit eine Infektion mit SARS-CoV-2.  
Eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt. Die Behörde wird sich bei Ihnen melden, Sie müssen aber ab sofort zu Hause bleiben.

{Titel} {Vorname} {Name}  
{Post} {Ort}